

# Klimaschutz und Klimaanpassungen Hessen fördert – ein Überblick

Richard Lang, Fördermittelberatung



# Warum eine Förderung beantragen...

...ist es nicht viel Arbeit?

- Projektskizzen für Entscheidungshilfen
  - Höhere Einsparungen im Haushalt für bereits geplante Maßnahmen
  - Mittel für andere Projekte
  - Modellcharakter – Wir gehen voran
  - Verstetigung der Klimaschutzmanager Stelle
- Förderanreize um über die Schwelle der Instandhaltung wegzugehen und sich mal was zu „trauen“

# Förderung in Hessen

Wer sind die zentralen Akteure und Fördermittelgeber?



---

**1. Hessische Klimaschutz Richtlinie**

---

**2. Hessische Kommunalrichtlinie (§3 HEG)**

---

**3. Energetische Quartierssanierung**

---

**4. Nahmobilität**

---

**5. Elektromobilitätsförderung**

---

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

---

## 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

---

2. Hessische Kommunalrichtlinie

---

3. Energetische Quartierssanierung

---

4. Nahmobilität

---

5. Elektromobilitätsförderung

---

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Förderkonditionen

### Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen

- Förderangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Förderungen von bis zu **90 Prozent** für Klima-Kommunen und maximal **250.000 EUR** der förderfähigen Kosten, Bagatellgrenze von **5.000 EUR**
- Kostenlose Vorfeldberatung der HessenEnergie (HE)
- Antragsprüfung durch HE (fachtechnische Prüfung)
- Antrag bei der WI-Bank inkl. Merkblätter
- Kein Antragsfenster, Anträge ganzjährig

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestände

1. Förderung **investiver kommunaler Maßnahmen** zur Reduzierung der Treibhausgasemission (**Klimaschutzmaßnahmen**)
2. Förderung **kommunaler Maßnahmen** zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (**Klimaanpassungsmaßnahmen**)
3. Förderung von **kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben** zur Reduzierung der Treibhausgasemission (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
4. Förderung von **kommunalen Informationsinitiativen**, Beteiligung an Wettbewerben der EU oder des Bundes
5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen **in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen**
6. Förderung von Maßnahmen zur **Haus- und Hofbegrünung** als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestand – 1. Klimaschutzmaßnahmen

- Förderung von investiven Maßnahmen die über gesetzlich geforderte Mindeststandards hinausgehen und die vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten.
- Bagatellgrenze von 6.000 EUR und höchstens **250.000 EUR** für Kommunen, für Zweckverbände und kommunale Unternehmen beträgt die Höchstgrenze 200.000 EUR
- Der Fördersatz beträgt 70 Prozent, für Klima-Kommunen **90 Prozent**
- Voraussetzung ist, dass die Maßnahme:
  - Teil eines Klimaschutzkonzepts oder eines Aktionsplans oder einer Energieeffizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage nach Verwaltungsvorschrift ist
  - **Maßnahmenpaket** (Ausnahme Verleihsysteme)
  - Fachtechnische Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme zur Reduzierung von Emissionen kommt
  - Umsetzung wird nachweisbar durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestand – 1. Klimaschutzmaßnahmen

- Zuwendungsfähig sind dabei Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen, sowie Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal
- NICHT zuwendungsfähig sind:
  - Eigenleistungen
  - Ausgaben für Grunderwerb
  - Planungsarbeiten und Voruntersuchungen
  - Finanzierungskosten
  - Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
  - Bewirtung
  - Umsatzsteuer

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestand – 2. Klimaanpassungsmaßnahmen

- Initiierung und Verbreitung von kommunalen Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels
- Bagatellgrenze von 6.000 EUR und höchstens **250.000 EUR** für investive Maßnahmen und **100.000 EUR** für Studien und Analysen. Für Zweckverbände und kommunale Unternehmen beträgt die Höchstgrenze 200.000 EUR und 100.000 EUR, respektiv.
- Der Fördersatz beträgt 70 Prozent, für Klima-Kommunen **90 Prozent**
- Voraussetzung ist, dass die Maßnahme:
  - Fachtechnische Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels beträgt
  - Umsetzung wird nachweisbar durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestand – 2. Klimaanpassungsmaßnahmen

- Gefördert werden besonders:
  - Entsiegelung/Begrünung/Beschattung von öffentlichen Flächen
  - Beschattung von öffentlichen Gebäuden durch bauliche Maßnahmen
  - Begrünung von Dächern/Fassaden öffentlicher Gebäude
  - Rückbau verrohrter Gewässer
  - Schaffung/Erhalt/Ausbau von Retentionsflächen außerörtlich und innerörtlich
  - Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen
  - Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials
- NICHT zuwendungsfähig, wie vorheriger Fördertatbestand

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestände Best-Practice

Antragssteller	Projekt	Fördersumme
Bensheim	<p>Umsetzung eines <b>Maßnahmenpakets von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im städtischen Museum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>LED-Beleuchtung</b> (Energieeinsparung durch Umrüstung auf LED Beleuchtung mit Präsenzsensoren)</li> <li>• <b>Heizungsoptimierung</b> durch den Austausch von Umwälzpumpen</li> <li>• <b>Sonnenschutzvorrichtung</b></li> </ul>	35.000 €

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestände

3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemission (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
  - Gefördert wird die erstmalige Erprobung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels
4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der EU oder des Bundes
  - Gefördert werden insbesondere Veranstaltungsreihen sowie umfangreiche Maßnahmen und Kampagnen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind über Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen zu informieren oder Teilnehmer in diesen Bereichen zu qualifizieren
  - Bagatellgrenze 5.000 EUR, jedoch maximal 100.000 EUR

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestände Best-Practice

Main Taunus Kreis	<p><b>Bildungsprojekt "Nachhaltigkeit lernen ..."</b> Pädagogisches Konzept mit dem Bildungsschwerpunkt "Nachhaltigkeit lernen mit den Basiselementen Klimaschutz und Fair-trade" als Unterrichtsmodul an Schulen im Landkreis</p>	~39.000 €
Darmstadt	<p><b>Aktionstage "Darmstadt aktiv" 2019</b> Das Projekt Klima- &amp; Umwelt-Aktionstage zielt darauf ab, Akteure der Themen Ressourcenschonung und Klima-, Umweltschutz miteinander zu verknüpfen und die Öffentlichkeit umfassend zu informieren</p>	~56.500 €

# 1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

## Fördertatbestände

5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen
  - Gefördert werden Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen mit 90 Prozent und maximal 100.000 EUR, interkommunale Projekte können bis zu 130.000 EUR erhalten.
  
6. Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen
  - Gefördert werden Kommunen der Klima-Kommunen ab einer Größe von 30.000 Einwohnern mit einem **überhitzten Quartier**
  - Gefördert wird ein kommunales Förderprogramm der Haus- und Hofbegrünung mit **100 Prozent** des kommunalen Anteils.
  - Anteil der Bürger variiert je nach Maßnahme, Dachbegrünung 15-25 EUR/m<sup>2</sup> und Fassadenbegrünung 30-50 EUR/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 60 bis 85 Prozent ist der Zuschuss
  - Kommune entscheidet welcher Fördersatz angesetzt wird

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

1. Hessische Klimaschutz Richtlinie
- 2. Hessische Kommunalrichtlinie**
3. Energetische Quartierssanierung
4. Nahmobilität
5. Elektromobilitätsförderung

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Förderung der energetischen Modernisierung von Nichtwohngebäuden

Richtlinie des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen

- Förderangebot des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
- Förderungen von 30 bis zu 70 Prozent bei einer Modernisierung, Klima-Kommunen erhalten jeweils 10 Prozent extra, der Fördersatz hängt von der Qualitätsstufe der durchgeführten Modernisierung ab
- Bagatellgrenze bei 50.000 EUR, Kostenberechnungstabelle gibt eine gute Einschätzung des Förderzuschusses
- Vor Antragsstellung bei der WI-Bank gibt es die Option einer kostenlose Vorfeldberatung durch die HE
- Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, Städte und Landkreise.

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Kumulation

- Zusätzliche Investitionsförderung für den gleichen Fördertatbestand aus anderen Programmen des Landes Hessen ist ausgeschlossen
- Eine Kombination mit Förderungen des Bundes oder der EU ist möglich, wenn die Summe der insgesamt möglichen Investitionsförderung von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.
- Hier kommen zum Beispiel Bundes-Programme der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), Kreditbank für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) infrage:
  - [Kommunalrichtlinie \(Bund\)](#)
  - KfW
  - [BAFA – Heizen mit erneuerbaren Energien](#)

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Energetische Modernisierung

#### Gruppen

1. Baulicher Wärmeschutz
2. Effiziente Wärmebereitstellung
3. Sonstige Anlagentechnik

#### Maßnahmen der 1. Gruppe:

- Wärmedämmung der Außenwand
- Wärmedämmung Dach
- Wärmedämmung der Kellerdecke etc.

#### Qualitätsstufe der Modernisierung:

- a. Opt. Altbaustandard
- b. Neubau
- c. Passivhaus im Bestand
- d. Einzelmaßnahmen

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Energetische Modernisierung - Qualitätsstufen

- Modernisierung auf einen energetischen **opt. Altbaustandard (50 Prozent)**
  - Primärenergiebedarf für Neubauten nur um maximal 1/3 überschreiten
- Modernisierung auf einen **Neubaustandard (60 Prozent)**
  - Primärenergiebedarf für Neubauten nicht überschreiten
  - Installation einer Lüftungsanlage mit WRG verpflichtend
- Modernisierung zum **Passivhaus** im Bestand (**70 Prozent**)
  - Jährlicher Heizwärmebedarf des Gebäudes maximal 25 kWh/m<sup>2</sup>
  - Installation einer Lüftungsanlage mit effizienten WRG verpflichtend
  - Blower-Door-Test
  - Installation von WMZ für Nachweis
- **Einzelmaßnahmen** zur Verbesserung der Energieeffizienz (**30 Prozent**)
  - Maßnahmenspezifische Anforderungen (EnEV und EEWärmeG)

**KEINE FÖRDER-HÖCHSTGRENZE!**

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Energetische Modernisierung

#### Gruppe 1 – Baulicher Wärmeschutz

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührenten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Ersatz der Fenster durch Wärmeschutzfenster
- Ersatz von Außentüren durch Türen mit hohem Wärmeschutz

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Energetische Modernisierung

#### Gruppe 2 – Anlagen zur effizienten Wärmebereitstellung

- Brennwertkessel
- Solarkollektoren, Anlagen zur Nutzung von Biomasse, von Geothermie und Umweltwärme, KWK-Anlagen
- Austausch von Heizungswälzpumpen
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs

#### Gruppe 3 – Sonstige Anlagentechnik

- Lüftungsanlage mit WRG
- Außenliegender Sonnenschutz mit Tageslichtfunktion
- Austausch der Allgemeinbeleuchtung gegen LED-Beleuchtung

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Energetische Modernisierung - Kostenberechnungstabelle

Berechnung der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben für die energetische Modernisierung							
Nr.	Fördergegenstand		Faktor a (€/m <sup>2</sup> )	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundbetrag b (€)	Kostenrichtwert (€/m <sup>2</sup> )	zuw.-fähige Kosten (Sp. 5 x 7) od. (Sp. 4 x 5 + 6)
<b>Gruppe 1: Baulicher Wärmeschutz</b>							
A	Wärmedämmung der Außenwände						
A 1.1	Außenwanddämmung m. Wärmedämmverbundsystem auf Altputz			2.000,00		130,00	260.000,00
A 1.2	Außenwanddämmung mit Wärmedämmverbundsystem unter Abschlagung Altputz / Abnahme Vorhangfassade					145,00	0,00
A 2	Außenwanddämmung mit Vorhangfassade					175,00	0,00
A 3	Außenwanddämmung mit einer Innendämmung (nur bei Voraussetzungen gemäß Anlage 1)					110,00	0,00

Berechnung der Förderhöhe							
	Die antragstellende Kommune ist Mitglied im Bündnis <b>Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen</b> (s. Teil V Nr.3)		x				
	Qualitätsstufe					Fördersatz	
	1. Modernisierung auf einen energetisch opt. Altbaustandard		x			60%	156.000,00
	2. Modernisierung auf einen Neubaustandard					70%	0,00
	3. Modernisierung zum Passivhaus im Bestand					80%	0,00
	4. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz					40%	0,00
	<b>Förderbetrag</b>						156.000,00

## 2. Hessische Kommunalrichtlinie

### Neubauten mit besonders hohem energetischen Standard (Modellvorhaben)

- Seit 01.01.2018 kann die Errichtung von kommunalen NWG, z.B. die soziale Infrastruktur verbessern (Schulen, Kitas, Sporthallen, etc.) als Modellvorhaben gefördert werden.
- **WENN** die energetische Qualität des Neubaus einem besonders hohem Standard entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Neubau einem der folgenden Standards entspricht:
  - **KfW-Effizienzhaus 55 (100 EUR/m<sup>2</sup> NGF)**
  - **Passivhaus (200 EUR/m<sup>2</sup> NGF)**
  - **Passivhaus Plus (300 EUR/m<sup>2</sup> NGF)**
- Bei einem Ersatzbau wird zusätzlich der Ordnungsgemäße Abriss mit je **100 EUR/m<sup>2</sup> NGF** des Altgebäudes
- Die gewährte Zuwendung darf einen Betrag von **10 Prozent** der Gesamtinvestition nicht übersteigen, **Bagatellgrenze 500.000 EUR**

# 3. Energetische Quartierssanierung

- 
1. Hessische Klimaschutz Richtlinie

---

  2. Hessische Kommunalrichtlinie

---

  - 3. Energetische Quartierssanierung**

---

  4. Nahmobilität

---

  5. Elektromobilitätsförderung

---

### 3. Energetische Quartierssanierung KfW432

Das Land Hessen stockt auf!

- Bis zu 85 bzw. 95 Prozent Förderung
- 65 Prozent [KfW](#) und 20 bzw. 30 Prozent [vom Land Hessen](#)
- Integriertes Konzept und Personalstelle
  - Quartier/Dorfteil/Ortsteil mit energetischer Sanierung
    - Nachhaltige Mobilität
    - Soziale Infrastruktur
    - Daseinsvorsorge
    - Barrierefreiheit
- [Sanierungsmanagement](#):
  - Externes Planungsbüro
  - Neue Stelle
  - Bestehende Kollege/in



Die LEA unterstützt und berät Sie zu ihrem Quartier! (Planspiel)

## 4. Nahmobilität

- 
1. Hessische Klimaschutz Richtlinie
  2. Hessische Kommunalrichtlinie
  3. Energetische Quartierssanierung
  - 4. Nahmobilität**
  5. Elektromobilitätsförderung
-

## 4. Nahmobilität

### Förderung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Antragsberechtigt sind Landkreise, Städte, Gemeinden und deren Zweckverbände, Verkehrsinfrastrukturunternehmen
- Bewilligende Stelle ist [Hessen Mobil](#)
- Gefördert werden Investive Maßnahmen, Planung und Konzepte sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Mobilität (zu Fuß, mit dem (e-)Fahrrad, nicht motorisierte Fortbewegungsmöglichkeiten, auch in der Verknüpfung mit dem Bus- und Bahnverkehr)
- Im Vordergrund stehen Projekte, die kurzfristig umgesetzt werden können und kleinere Projekte.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000 EUR bei Investitionen und 2.000 EUR für Planungen und Konzepte sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. In der Regel 70 Prozent, jedoch sind auch 100 Prozent Förderung möglich

## 4. Nahmobilität

### Förderung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad

Förderfähige Projekte sind:

- infrastrukturelle Gestaltung der Verkehrswege zur Stärkung der Nahmobilität
- Innovative Modellprojekte
- Erstellung von Konzepten und die Planung von Verkehrswegen
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese die Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs stärken

[Hier](#) erhalten Sie eine Übersicht der geförderten Projekte.



#### Zuschuss für Fuß- und Radweg in Baunatal

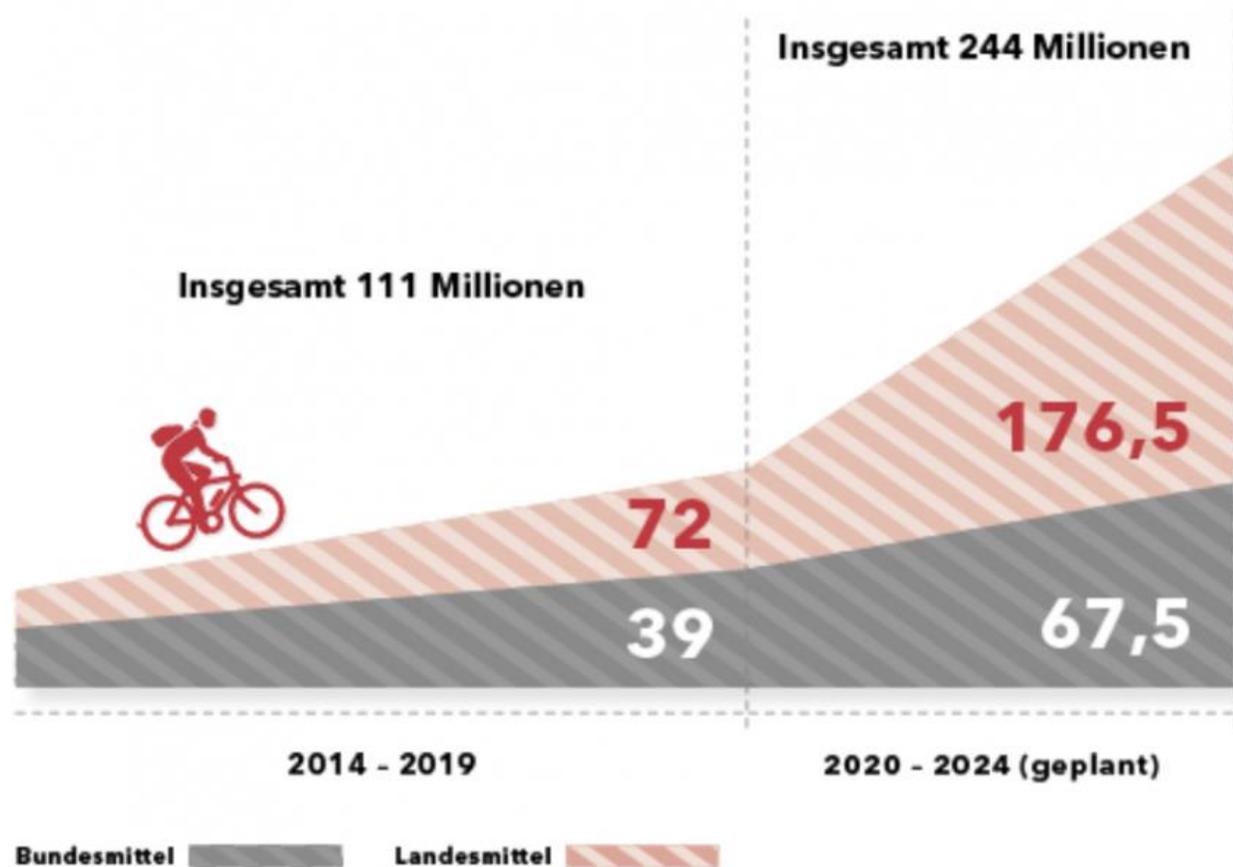
20.05.2020 Rund 136.000 Euro erhält die Gemeinde für den Ausbau an der Birkenallee.

## 4. Nahmobilität

Förderung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad

### Rekordmittel für Radverkehr

In Mio. Euro



# 5. Elektromobilitätsförderung

- 
1. Hessische Klimaschutz Richtlinie
  2. Hessische Kommunalrichtlinie
  3. Energetische Quartierssanierung
  4. Nahmobilität
  - 5. Elektromobilitätsförderung**
-

## 5. Elektromobilität

### Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber

- Vergangener [Aufruf](#) bis 31.03.2020
- Zuschuss von bis zu 40 Prozent der Investitionskosten für Normal- und Schnellladesäulen auf dem eigenen Betriebsgelände
- Neben der Infrastruktur sind auch Erdarbeiten und Planungsleistungen für die elektrische Anschlussinstallation möglich
- Die Bagatellgrenze beträgt dabei **8.000 EUR**, jedoch bis **maximal 500.000 EUR**. Für Erd- und Planungsarbeiten liegt die Fördersumme bei höchstens **10.000 EUR pro Standort**.
- [Innovationsförderung](#) E-Mobilität mit Schwerpunktauftrag

## 5. Elektromobilität

### Förderung vom Bund

- NOW GmbH koordiniert das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) der Bundesregierung und die Förderrichtlinien Elektromobilität sowie Ladeinfrastruktur (LIS) des BMVI
- Immer auf dem neuesten Stand bleiben: [NOW Infoservice](#)
- Noch bis zum [17.06.2020 Förderaufruf](#) für öffentliche LIS
- Schätzungsweise im Q3/Q4 2020 kommt eine neue Förderung für nicht-öffentliche Ladesäulen



# Kontaktieren Sie uns!

## Fördermittelberatung

### LandesEnergieAgentur Hessen GmbH



RICHARD LANG

Fördermittelberatung

[richard.lang@lea-hessen.de](mailto:richard.lang@lea-hessen.de)

0611 / 95017 - 8638

WOHNGEBÄUDE NICHTWOHNGEBÄUDE INFRASTRUKTUR MOBILITÄT

Nutzen Sie auch die [LEA-Fördermitteldatenbank](#)

# Weitere Webinar-Angebote der LEA

Alles unter: <https://lea-hessen.de/webinare>

16.06.2020 <b>Serielle Sanierung in Hessen I</b>	16.06.2020 <b>Hess. KlimaRL – erfolgreiche geförderter Projekte</b>	16.06.2020 <b>Sommerlicher Wärmeschutz</b>	16.06.2020 <b>Contracting Virtuelle Rundreise mit Expertendialog</b>
17.06.2020 <b>Grundlagen Elektromobilität</b>	23.06.2020 <b>Kommunalrichtlinie (NKI) – ein Überblick</b>	23.06.2020 <b>Sommerlicher Wärmeschutz</b>	24.06.2020 <b>Elektromobilität in Unternehmen</b>
25.06.2020 <b>Elektromobilität im kommunalen Fuhrpark</b>	25.06.2020 <b>Serielle Sanierung in Hessen II</b>	30.06.2020 <b>LED-Straßenbeleuchtung für Hessen</b>	30.06.2020 <b>Sommerlicher Wärmeschutz</b>
30.06.2020 <b>Freiflächen-PV auf benachteiligten Flächen</b>	02.07.2020 <b>Elektromobilität im ländlichen Raum</b>	09.07.2020 <b>Aufbau Ladeinfrastruktur</b>	16.07.2020 <b>Elektromobilität für die Immobilienwirtschaft</b>

23.06.2020  
**SUMP Akademie**

30.06.2020  
**SUMP Akademie**

# Kontaktieren Sie uns!

## Fachstelle Klima-Kommunen

### LandesEnergieAgentur Hessen GmbH



SVEN KÜSTER

Fachstelle der Klima-Kommunen /  
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen

**[sven.kuester@lea-hessen.de](mailto:sven.kuester@lea-hessen.de)**

0611 / 95017 - 8659

# Klimaschutz und Klimaanpassungen Hessen fördert – ein Überblick

**Auf Wiedersehen**

